

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/11 3Ob32/84, 3Ob31/84, 1Ob542/92, 7Ob6/10y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1984

Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §918 IVc

ABGB §1061

ABGB §1062

Rechtssatz

Das Wesen des Terminsverlustes besteht darin, daß der Gläubiger für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen das Recht hat, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern, und zwar ungeachtet der vereinbarten Ratenfälligkeiten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 32/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 32/84

- 3 Ob 31/84

Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 31/84

- 1 Ob 542/92

Entscheidungstext OGH 19.02.1992 1 Ob 542/92

Auch; Beisatz: Terminsverlust bedeutet als eine Art Verwirkungsabrede das vereinbarte Recht auf sofortige Geltendmachung einer Forderung trotz vereinbarter späterer Fälligkeit, somit die vorzeitige Fälligkeit, etwa bei der Nichterfüllung einer oder mehrerer Teilleistungen einer Schuld ungeachtet der bedungenen Ratenfälligkeiten. (T1)

- 7 Ob 6/10y

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 6/10y

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Er begründet ein Gestaltungsrecht des Teilleistungsberechtigten und führt bei Rechtsausübung zur Fälligkeit der gesamten noch offenen Schuld, nicht jedoch zur Auflösung des Vertrags. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0018277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at